

§ 9.

Wahl des Kirchengemeindevorstandes.

Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach relativer Stimmenmehrheit in schriftlicher geheimer Abstimmung. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. In Kirchengemeinden, welche aus mehr als einer politischen Gemeinde bestehen, sind die nach § 3 und 6 in den Kirchengemeindevorstand zu wählenden Mitglieder von jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen.

§ 10.

Abkündigung der Wahl. Wahl des Wahlausschusses.

Die Wahl ist Sonntags, wenigstens 8 Tage vorher durch den Pfarrer von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler mit Angabe der Zeit der Wahl und des Wahllokales abzukündigen, auch sonst durch den Kirchengemeindevorstand örtlich bekannt zu machen und unter Leitung eines Wahlausschusses vorzunehmen. Den Vorsitz im Wahlausschusse führt der Vorsitzende des Kirchengemeindevorstandes oder dessen Stellvertreter; die erforderliche Anzahl von 3 bis 6 Mitgliedern ernennt der Kirchengemeindevorstand.

Den Wahlausschuß für die erste Wahl ernennt der bisherige Kirchenvorstand, in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen noch keine Kirchengemeindevorstände bestehen, der Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstand.

Im Wahlausschusse führt der Pfarrer den Vorsitz.

§ 11.

Obliegenheiten des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß Niemand eine Stimme abgibt, der nicht in die Wahlliste aufgenommen ist, ferner daß jede Wahlstimme richtig ausgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

§ 12.

Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch schriftliche, geheime, aber persönliche Stimmgebung in einem Jedermann zugänglichen öffentlichen Lokale zu einer nach den örtlichen Verhältnissen festzustellenden Zeit. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist vom Wahlausschuß sofort ein Protokoll aufzunehmen und zu vollziehen und das Ergebnis der Wahl am Schlusse der Wahlhandlung zu verkünden.